



**Brüssel, den 4. Februar 2026
(OR. en)**

6035/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0029 (NLE)**

**ENV 94
ENT 20
ONU 4
CHIMIE 15**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. Februar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 51 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Vorlage — im Namen der Europäischen Union — eines Vorschlags zur Aufnahme von TBPH in Anlage A oder B des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2026) 51 final**.

Anl.: **COM(2026) 51 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.2.2026

COM(2026) 51 final

2026/0029 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Vorlage — im Namen der Europäischen Union — eines Vorschlags zur Aufnahme von TBPH in Anlage A oder B des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Beschluss betrifft einen Vorschlag im Namen der Europäischen Union, den Stoff Bis(2-ethylhexyl)tetrabromphthalat (TBPH) in Anlage A oder B des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (im Folgenden „Übereinkommen“) aufzunehmen. Der Vorschlag ist der erste Schritt in einem Verfahren, das mindestens drei Jahre in Anspruch nehmen wird, bevor die Vertragsparteien des Übereinkommens einen verbindlichen Beschluss fassen können.

Er beruht auf einer wissenschaftlichen Bewertung, aus der hervorgeht, dass der Stoff die im Übereinkommen festgelegten objektiven Kriterien für die Ermittlung persistenter organischer Schadstoffe (POP) erfüllt. Durch das fortschrittliche Chemikalienrecht der EU und ihre umfangreichen Datenquellen verfügt die EU über sehr umfassende Kenntnisse über Chemikalien sowie deren Verwendung und Sicherheit. Mit diesem fundierten Wissen über potenzielle POP, die in der EU bereits reguliert sind oder für die derzeit eine Regulierung ausgearbeitet wird, möchte die EU Maßnahmen ergreifen, um die von diesem Stoff ausgehenden Risiken global einzudämmen und weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen für die EU-Industrie zu schaffen.

Das Übereinkommen wurde mit dem Beschluss 2006/507/EG des Rates¹ genehmigt und ist am 17. Mai 2004 in Kraft getreten. Ziel des Übereinkommens ist es, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor POP zu schützen. Das Übereinkommen bietet einen auf dem Vorsorgeprinzip basierenden Rahmen für die Einstellung der Herstellung, Verwendung, Einfuhr und Ausfuhr von POP, für ihre sichere Handhabung und Entsorgung sowie für die Beseitigung oder Verringerung der Freisetzung bestimmter ungewollt hergestellter POP.

Mit der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates² wurden die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und aus dem mit dem Beschluss 2004/259/EG des Rates³ genehmigten Protokoll zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (im Folgenden „Protokoll“) in EU-Recht umgesetzt.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens kann eine Vertragspartei dem Sekretariat einen Vorschlag zur Aufnahme einer Chemikalie in die Anlagen A, B und/oder C des Übereinkommens unterbreiten, der sodann vom Überprüfungsausschuss für persistente organische Schadstoffe (im Folgenden „POP-Überprüfungsausschuss“) nach Maßgabe von Artikel 8 Absätze 3 und 4 geprüft wird. Der Vorschlag enthält die in Anlage D angegebenen „erforderlichen Informationen und Prüfkriterien“. Der POP-Überprüfungsausschuss prüft den Vorschlag und wendet die in Anlage D aufgeführten Prüfkriterien an. Hat sich der POP-

¹ Beschluss 2006/507/EG des Rates vom 14. Oktober 2004 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 1).

² Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

³ Beschluss 2004/259/EG des Rates vom 19. Februar 2004 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 35).

Überprüfungsausschuss davon überzeugt, dass die Prüfkriterien erfüllt wurden, so fordert er die Vertragsparteien und Beobachter zur Vorlage der in [Anlage E](#) angegebenen Informationen auf und erstellt ein Risikoprofil. Auf der Grundlage des Risikoprofils beschließt der POP-Überprüfungsausschuss, ob die Chemikalie infolge ihres weiträumigen Transports in der Umwelt wahrscheinlich zu erheblichen schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder Umwelt führt, sodass weltweite Maßnahmen erforderlich sind. Beschließt der POP-Überprüfungsausschuss, dass der Vorschlag weiter behandelt werden soll, so fordert er von den Vertragsparteien und Beobachtern Informationen zu den in [Anlage F](#) aufgeführten sozioökonomischen Überlegungen an und erstellt eine Bewertung zum Risikomanagement. Auf der Grundlage des Risikoprofils und der Bewertung des Risikomanagements gibt der POP-Überprüfungsausschuss eine Empfehlung darüber ab, ob die Aufnahme der Chemikalie in die Anlagen A, B und/oder C von der Konferenz der Vertragsparteien erwogen werden soll. Auf der Grundlage der Empfehlung des POP-Überprüfungsausschusses beschließt die Konferenz der Vertragsparteien, ob der Stoff in Anlage A (Eliminierung), Anlage B (Beschränkung) und/oder Anlage C (Unerwünschte Nebenprodukte) aufzunehmen ist. Das Verfahren zur Beschlussfassung über Änderungen von Anlagen wird durch Artikel 22 des Übereinkommens geregelt.

TBPH ist ein bromiertes Flammschutzmittel, das in der EU aufgrund seiner Eigenschaften als sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoff als besonders besorgniserregender Stoff gemäß Artikel 57 Buchstabe e der Verordnung (EU) 1907/2006 eingestuft wurde. Den verfügbaren wissenschaftlichen Daten zufolge ist TBPH außerdem toxisch und kann weiträumig transportiert werden, denn es wurde in abgelegenen Regionen nachgewiesen. TBPH erfüllt daher die Kriterien der Anlage D des Übereinkommens und sollte als möglicher POP angesehen werden. Die Einzelheiten der Bewertung finden sich in den wissenschaftlichen Unterlagen, die dem Vorschlag für die Aufnahme von TBPH in Anlage A oder B des Stockholmer Übereinkommens beigelegt sind.

Damit die Prüfung des Dossiers auf der nächsten Sitzung des POP-Überprüfungsausschusses im Oktober 2026 begonnen werden kann, läuft die Frist für die Einreichung eines Vorschlags im April 2026 ab. Angesichts der Zuständigkeiten der EU in diesem Bereich sollte die Kommission dem Sekretariat des Stockholmer Übereinkommens im Namen der Europäischen Union einen Vorschlag zur Aufnahme von TBPH in Anlage A oder B übermitteln. Die wissenschaftlichen Unterlagen zum Vorschlag werden gemäß den Kriterien und Verfahren des Übereinkommens geprüft, bevor die Konferenz der Vertragsparteien über die Aufnahme in die Anlage entscheidet. Die wissenschaftliche Bewertung im Rahmen des Übereinkommens nimmt mindestens drei Jahre in Anspruch; eine Entscheidung über die Aufnahme von TBPH in das Übereinkommen ist daher frühestens auf der ordentlichen COP im Jahr 2029 möglich.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag steht mit der Verordnung (EU) 2019/1021, mit der das Stockholmer Übereinkommen in der Union umgesetzt wird, im Einklang und ergänzt ihre Durchführung. Er entspricht voll und ganz dem Ziel, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen zu schützen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Europäische Chemikalienagentur hat eine wissenschaftliche Bewertung der Gefahren und Verwendungen einer Gruppe bromierter Flammschutzmittel⁴ einschließlich TBPH durchgeführt und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Arbeiten erteilt die Kommission der ECHA derzeit ein Mandat zur Ausarbeitung eines Dossiers nach Anhang XV für eine Beschränkung im Rahmen der REACH-Verordnung. Würde TBPH im Jahr 2026 vorgeschlagen, so könnten die beiden Beschränkungen (auf EU- und internationaler Ebene) parallel vorangebracht werden, wobei für das Verfahren im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens die Daten aus dem REACH-Beschränkungsverfahren verwendet werden könnten (einschließlich Kosten, Nutzen und Verfügbarkeit von Alternativen). Dadurch ließe sich vermeiden, dass der Stoff in einem Zeitraum von mehreren Jahren in der EU, nicht jedoch weltweit Beschränkungen unterliegen würde.

Mit dieser Initiative wird eine der Kategorien persistenter Verschmutzung von EU-Gewässern verringert, die im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie im Bericht der Europäischen Umweltagentur über den Zustand der Gewässer⁵ ermittelt wurden, was zur Wasserresilienz⁶ der EU sowie ihrer Null-Schadstoff-Agenda⁷ beiträgt. Zusätzlich zu den globalen Vorteilen der Aufnahme von TBPH in das Stockholmer Übereinkommen würde der Vorschlag es ermöglichen, die künftige Beschränkung in der EU, die sich aus dem REACH-Verfahren ergeben könnte, an die globale Beschränkung im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens anzugleichen und für EU-Unternehmen weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV, der die geeignete Grundlage für einen Rechtsakt darstellt, mit dem der Standpunkt der Europäischen Union in Bezug auf ein internationales Übereinkommen, in diesem Fall das Stockholmer Übereinkommen, festgelegt wird.

Die materielle Rechtsgrundlage ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV, da mit den im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens vereinbarten Maßnahmen vor allem ein Umweltziel (Eindämmung persistenter organischer Schadstoffe) verfolgt wird.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Persistente organische Schadstoffe sind ein globales Problem, und das Stockholmer Übereinkommen wird in der Union durch die Verordnung (EU) 2019/1021 umgesetzt. Da die Union Vertragspartei des Übereinkommens ist, sollte die Benennung einer neuen Chemikalie durch die Union erfolgen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Persistente organische Schadstoffe sind ein globales Problem, und das Stockholmer Übereinkommen zielt darauf ab, die Herstellung und Verwendung dieser Chemikalien zu

⁴ [Regulatory strategy for flame retardants – Amt für Veröffentlichungen der EU](#) und [fe02b4cb-4603-8189-dab6-9975f16b509e](#).

⁵ Europe's state of water 2024: the need for improved water resilience | Veröffentlichungen | Europäische Umweltagentur (EUA).

⁶ Wasserresilienzstrategie – Europäische Kommission.

⁷ [Zero Pollution Action Plan – Umwelt – Europäische Kommission](#).

beseitigen. Daher ist es verhältnismäßig, diese Chemikalien zur Aufnahme in das Übereinkommen vorzuschlagen, damit sichergestellt ist, dass auf globaler Ebene geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

- **Wahl des Instruments**

Das Stockholmer Übereinkommen ist das einzige Instrument, das zur Verfügung steht, um persistente organische Schadstoffe global einzuschränken.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Vorschlag wurde mit den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern in Sitzungen der zuständigen Behörden im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/1021 erörtert. Er war Gegenstand einer öffentlichen Konsultation vom 18. Juni bis 13. August 2025 und die eingegangenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

Die eingegangenen Stellungnahmen änderten nichts an der Gesamtschlussfolgerung für TBPH. Die Abschnitte über Persistenz und Bioakkumulation wurden um detailliertere und aktualisierte Daten aus wissenschaftlichen Studien ergänzt. Der Abschnitt über schädliche Auswirkungen wurde umfassend aktualisiert und enthält nun detailliertere Informationen über die von der Europäischen Chemikalienagentur bereits im Dossierentwurf bewerteten Studien sowie neue Daten aus jüngsten Studien. Auf der Grundlage der vorliegenden Daten wird davon ausgegangen, dass TBPH die Prüfkriterien gemäß Anlage D des Stockholmer Übereinkommens in Bezug auf Persistenz, Bioakkumulation, weiträumigen Transport und schädliche Auswirkungen erfüllt. In einigen Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass der Stoff in der EU nicht verwendet wird. Da er jedoch wahrscheinlich außerhalb der EU verwendet wird, kann er in einigen eingeführten Erzeugnissen vorkommen.

- **Folgenabschätzung**

Die Entscheidung, TBPH vorzuschlagen, wird keine Auswirkungen auf die EU haben, da der Rechtsakt allein der Union lediglich die Befugnis verleiht, TBPH auf der Grundlage seiner Gefahreneigenschaften für die Aufnahme als POP in das Stockholmer Übereinkommen vorzuschlagen. Der mögliche Umfang künftiger Beschränkungen oder Verbote und die Folgenabschätzung werden im Rahmen des Verfahrens des Stockholmer Übereinkommens sowie im parallel laufenden REACH-Beschränkungsverfahren durch die ECHA festgelegt bzw. vorgenommen.

Über eine mögliche Aufnahme in Anlage A oder B des Stockholmer Übereinkommens kann nur von der Konferenz der Vertragsparteien (CoP) und voraussichtlich frühestens 2029 entschieden werden. Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens und der auf der CoP zu vertretende Standpunkt der EU wird durch einen Beschluss des Rates festgelegt. Dieser Beschluss des Rates wird auf einem Vorschlag der Kommission im Vorfeld der CoP 2029 beruhen und den Vorschlag für eine Beschränkung seitens der Gremien des Übereinkommens sowie das REACH-Beschränkungsverfahren der EU genau berücksichtigen. Unbeschadet der bestehenden Verfahren würde die EU in der Regel einen Standpunkt zur Aushandlung einer Aufnahme einnehmen, die mit der Politik und den Rechtsvorschriften der EU im Einklang steht. Dazu gehören die EU-relevanten Informationen, die während des REACH-Beschränkungsverfahrens gewonnen werden, einschließlich der Notwendigkeit spezifischer

Ausnahmen. Es wird möglich sein, in Fällen, in denen eine Substitution sehr schwierig oder zu teuer wäre, Ausnahmen für die Verwendung von TBPH vorzuschlagen. Darüber hinaus könnte die EU den Vorschlag während der wissenschaftlichen Beratungen im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens noch immer zurückziehen, die Aufnahme in die Liste auf der Konferenz der Vertragsparteien nicht unterstützen oder von der Aufnahme absehen, wenn die Auswirkungen zu groß sein sollten.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Die Entscheidung, TBPH für die Aufnahme als POP in das Stockholmer Übereinkommen vorzuschlagen, hat keine Auswirkungen auf die Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Durchführungsplan, Monitoring, Bewertung und Berichterstattung werden nicht für notwendig erachtet.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem Vorschlag erhält die Kommission das Mandat, die Aufnahme von TBPH in das Stockholmer Übereinkommen im Namen der Europäischen Union vorzuschlagen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Vorlage — im Namen der Europäischen Union — eines Vorschlags zur Aufnahme von TBPH in Anlage A oder B des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das mit dem Beschluss 2006/507/EG des Rates¹ von der Europäischen Gemeinschaft geschlossene Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (im Folgenden „Übereinkommen“) trat am 17. Mai 2004 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens kann die Union als Vertragspartei des Übereinkommens einen Vorschlag zur Änderung der Anlagen des Übereinkommens unterbreiten. Anlage A des Übereinkommens enthält persistente organische Schadstoffe, die zu eliminieren sind, und Anlage B solche, die zu beschränken sind.
- (3) Bis(2-ethylhexyl)tetrabromphthalat (TBPH) ist ein bromiertes Flammschutzmittel, das in der Union aufgrund seiner Eigenschaften als sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoff als besonders besorgniserregender Stoff gemäß Artikel 57 Buchstabe e der Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates² eingestuft wurde. Den verfügbaren wissenschaftlichen Daten zufolge ist TBPH außerdem toxisch und kann weiträumig transportiert werden, denn es wurde in abgelegenen Regionen nachgewiesen. TBPH erfüllt daher die Kriterien der Anlage D des Übereinkommens und sollte als persistenter organischer Schadstoff angesehen werden.
- (4) Daher sollte die Union dem Sekretariat des Übereinkommens einen Vorschlag zur Aufnahme von TBPH in Anlage A oder B des Übereinkommens unterbreiten, um die weltweiten Emissionen dieses Stoffes zu verringern —

¹ Beschluss 2006/507/EG des Rates vom 14. Oktober 2004 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/507/oj>).

² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj>).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Union übermittelt einen Vorschlag zur Aufnahme von Bis(2-ethylhexyl)tetrabromphthalat (TBPH) in Anlage A oder B des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (im Folgenden „Übereinkommen“).

Die Kommission übermittelt dem Sekretariat des Übereinkommens den Vorschlag im Namen der Union mit allen gemäß Anlage D des Übereinkommens erforderlichen Informationen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*